

MITTEILUNGSBLATT

Meersburg · Hagnau
Stetten · Daisendorf



Amtsblatt des
Gemeindeverwaltungsverbandes
Meersburg, der Stadt Meersburg
und der Gemeinden Hagnau,
Stetten und Daisendorf



Donnerstag, den 12. November 2015

Nummer 46
Jahrgang 45

DIESE
WOCHE:

Einladung zur Gedenkfeier am Volkstrauertag

BEKANNTMACHUNGEN

GEMEINDEVER-
WALTUNGSVERBAND

NACHRICHTEN AUS
MEERSBURG

MEERSBURGER THERME;
FREI- UND STRANDBAD

NACHRICHTEN AUS
HAGNAU

NACHRICHTEN AUS
STETTEN

NACHRICHTEN AUS
DAISENDORF

KIRCHLICHE NACHRICHTEN



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

am Volkstrauertag, dem 15. November 2015, wollen wir um **11.45 Uhr**, in der Aussegnungshalle auf dem Friedhof Meersburg der Opfer beider Weltkriege gedenken. Der Katholische Kirchenchor Meersburg-Baitenhausen und die Stadtkapelle Meersburg werden die Feier musikalisch umrahmen.

Ich lade Jung und Alt herzlich ein, durch Ihre Teilnahme die Aktualität dieses nationalen Gedenktages zu bekunden.

Ihr
Dr. Martin Brütsch
Bürgermeister



GEMEINDE STETTEN

Volkstrauertag 2015

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

aus Anlass des Volkstrauertages 2015 wollen wir gemeinsam im Rahmen einer kleinen Gedenkveranstaltung mit Kranzniederlegung

**am Sonntag, 15. November 2015 nach dem Gottesdienst (ca. 9.45 Uhr)
am Kriegerdenkmal auf dem Stettener Friedhof**

den Opfern der beiden Weltkriege gedenken.

Ich lade Sie herzlich ein und bitte Sie durch Ihre Teilnahme die Aktivität dieses nationalen Gedenktages zu bekunden.

Daniel Heß
Bürgermeister

AMTLICHES

Gemeinde Stetten

Bürgermeisteramt
Schulstraße 18
88719 Stetten

Tel. 07532/6095
Fax 07532/6199

www.gemeinde-stetten.de
rathaus@gemeinde-stetten.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr
Donnerstagnachmittag
15.30 bis 18.30 Uhr

(abweichende Termine sind nach telefonischer Anmeldung möglich)

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom 09.11.2015.

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften „Werbeanlagen an der Ortsdurchfahrt“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung beim Bürgerbüro der Gemeinde Stetten während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über

das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Stetten, den 09.11.2015
gez.
Daniel Heß, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Werbeanlagen an der Ortsdurchfahrt“

Der Gemeinderat der Gemeinde Stetten hat am 09.11.2015 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Werbeanlagen an der Ortsdurchfahrt“ nach § 10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzung beschlossen.

Der Planbereich wird begrenzt
im Nordosten: durch die östliche Grundstücksgrenze des Flurstückes Nr. 252/8
im Süden: durch Zubringer B31/B33 von Hagnau Richtung Stetten sowie Zubringer B33/B31 von Stetten Richtung Meersburg
im Südosten: durch die Hagnauer Straße und die Gartenstraße
und beinhaltet in diesem Bereich alle Grundstücke, die östlich und westlich an die Hauptstraße/B33 angrenzen, sowie die Flurstücke Nr. 1, 2, 22, 86/1 und 252/9 und im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen.

